Sozialverband Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

„A20 – 3. ÄG Landesbauordnung 2018 – 14.04.2026“

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik und Kommunales
Ihr Gesprächspartner:
Dr. Michael Spörke
Tel. 0211-38603-13
Fax 0211-382175
m.spoerke@sovd-nrw.de

31.3.2026

Stellungnahme

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/17474 anlässlich der Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 14. April 2026

Als anerkannte Interessenvertretung behinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen nimmt der SoVD NRW zu den das Thema Barrierefreiheit betreffenden Fragen im Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ Stellung.

Artikel 9 der Behindertenrechtskonvention (BRK, seit 2009 deutsches Recht) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, behinderten Menschen mittels geeigneter Maßnahmen, einschließlich der Feststellung und Beseitigung von Barrieren, den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Die geforderten Maßnahmen gelten auch für Gebäude und Einrichtungen in Gebäuden. Zudem sind die Vertragsstaaten verpflichtet, hierzu Mindeststandards und Leitlinien zu erlassen und deren Anwendung zu überwachen. Und sie sollen mittels geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass auch private Bauherr*innen von Mietwohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einrichtungen und Diensten *alle* Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigen.

Die BRK anerkennt somit, dass Barrierefreiheit eine der Grundlagen für ein selbstbestimmtes Leben und eine gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von Menschen mit Beeinträchtigung ist.

In NRW bestehen erhebliche Defizite bei der barrierefreien Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche. Der Landesbauordnung NRW kommt als maßgeblicher Grundlage für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit eine große Bedeutung bei der Beseitigung dieser Defizite zu. Dazu muss ein wichtiges Ziel einer jeden Novellierung der Landesbauordnung NRW sein, die weitere Bautätigkeit im Lande unter maßgeblicher Berücksichtigung der Anforderungen aus der BRK so auszurichten, dass sie systematisch zur Erreichung des erklärten Ziels „NRW ohne Barrieren“ beiträgt. Die bauordnungsrechtlichen Regelungen für Barrierefreiheit sind möglichst sachgerecht und bestimmt zu fassen und ihre Anwendung und Umsetzung umfassend zu gewährleisten, so dass langjährig beklagte Vollzugs- und Regelungsdefizite überwunden werden. Nicht zuletzt aufgrund dieser Defizite haben wir es in NRW mit einem erheblichen Bestand an nicht barrierefreien Gebäuden zu tun. Insbesondere dem Abbau von Barrieren im Bestand kommt aber bei der Schaffung eines inklusiven, barrierefreien Landes NRW eine besondere Bedeutung zu. Mit dem Versuch im vorliegenden Gesetzentwurf Regelungen für mehr Barrierefreiheit im Bestand zu streichen, würde der Abbau von Barrieren im Bestand jedoch immens weiter erschwert.

I. § 59 Bestehende Anlagen

Werden Anlagen wesentlich geändert, sind nach der bisher geltenden Fassung des § 59 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ zu treffen. Diese bisherige Vorgabe, die dem Schutz bzw. der Schaffung von Barrierefreiheit auch im Bestand dient, soll nach § 59 des vorliegenden Gesetzentwurfs nun ersatzlos entfallen. Auch die bisherige Gesetzesfassung verlangte keineswegs vollständige Barrierefreiheit nach DIN-Vorgaben, sondern eröffnete den

Planern und Bauaufsichtsbehörden mit dem Begriff der Angemessenheit einen weiten Beurteilungsspielraum. Ohne die bisherige Aufforderung „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ treffen zu müssen, steht jedoch zu befürchten, dass zukünftig bautechnisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der wesentlichen Änderung von Bestandsbauten erst gar nicht mehr in Erwägung gezogen werden. Der erhebliche Bestand an nicht barrierefreien Gebäuden erfordert aber gerade die barrierefreie Ertüchtigung im Bestand, soweit möglich und wirtschaftlich. Daher ist die vorgesehene Streichung der Beachtung angemessener Regelungen zur Barrierefreiheit bei wesentlichen Änderungen im Bestand der aus unserer Sicht völlig falsche Weg.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass eine Vorgabe zur Beachtung angemessener Regelungen zur Barrierefreiheit bei wesentlichen Änderungen im Bestand in § 59 beibehalten bleibt.

II. § 69 Abweichungen

Wir begrüßen, dass unsere Kritik am ursprünglichen Gesetzentwurf aufgenommen wurde und keine generellen Abweichungen von Barrierefreiheit mehr vorgesehen sind. Jedoch sollen bei bestehenden Anlagen nach wie vor Abweichungen von den Vorgaben zur Barrierefreiheit nach § 49 erlaubt sein.

Wir fordern eindringlich, auf die Einführung der in § 69 des vorliegenden Gesetzentwurfs geplanten Abweichungsmöglichkeiten in Bezug auf Anforderungen der BauO NRW und weitere auf Grundlage der BauO NRW erlassene Vorschriften zur Barrierefreiheit bei bestehenden Anlagen zu verzichten.

III. Weitere Punkte

Im Folgenden möchten wir noch die Gelegenheit nutzen, um auf weitere wichtige Änderungsbedarfe in der BauO NRW zur Schaffung und Sicherung von Barrierefreiheit hinzuweisen.

1. Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64

Wohngebäude sind meist keine großen Sonderbauten, so dass hier das einfache Baugenehmigungsverfahren nach § 64 greift. Von der einfachen Prüfung bislang jedoch nicht erfasst sind die Aufzugspflichten für Wohngebäude nach § 39 Abs. 4 und 5. Diese sind jedoch für die Zugänglichkeit der Wohnungen essenziell. **Daher fordern wir, die Prüfung der Erfüllung der Aufzugspflichten nach § 39 in die regelhafte Prüfung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 aufzunehmen.**

Seit der letzten Novellierung der BauO NRW ist die Regelung in § 47 Absatz 3, wonach in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen leicht und barrierefrei erreichbare Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche herzustellen sind, nicht mehr Teil der Prüfung im Rahmen des Vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64. **Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung eine ausreichend große Abstellfläche sollten daher wieder Bestandteil des Vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 werden.**

2. Barrierefreie Planung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege

Wir fordern die Wiederaufnahme der langjährigen Regelung des früheren § 55 Abs. 3, die für Bauten, „die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden“ (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege), die Barrierefreiheit „für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen“ verlangte.

3. Barrierefreie Arbeitsstätten

Nach § 3a Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) des Bundes gelten weitergehende Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder vorrangig. So lange in der ArbStättV eine generelle Barrierefreiheitsregelung noch nicht erreicht ist, sehen wir **das Land NRW in der Pflicht,**

zur Umsetzung seiner Verpflichtungen nach Art. 9 und 27 UN-BRK in der BauO NRW entsprechende Regelungen vorzusehen (Ergänzung eines Absatzes in § 49).

4. Ordnungswidrigkeiten

Um dem menschenrechtlich gebotenen barrierefreien Bauen Nachdruck und Unterstützung zu geben, halten wir es auch weiterhin für erforderlich, die **Nichterfüllung geltender Barrierefreiheitsvorgaben in den bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 86 aufzunehmen.**